

Stellungnahme zum Entwurf des Bundeskartellamts von Leitlinien für die Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht (Mai 2021)

Prof. em. Dr. Heinz-J. Bontrup

Die vom Bundeskartellamt erarbeiteten „*Leitlinien für die Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht*“¹ sind zu begrüßen. Sie schaffen für das gesamte und in Deutschland ausgeprägte und realiter vorliegende Genossenschaftswesen eine Hilfestellung und Orientierung zur eigenen (autonomen) Beurteilung der Genossenschaften im Hinblick auf Verstöße gegen das *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)*.

Die Hilfestellung und Orientierung im Leitlinien-Entwurf setzt jedoch auf ein völlig pervertiertes Genossenschaftswesen in Deutschland auf, das sich längst vom *originären Genossenschaftsgedanken* weit entfernt hat. Da wo heute „Genossenschaft“ draufsteht, ist meist keine (mehr) drin.

Was sind die entscheidenden *Merkmale* des originären Genossenschaftsgedankens? Nun, es ist das gemeinschaftliche Wirken der Mitglieder:innen (Genossen:innen) in Produktion und Konsumtion als *Selbsthilfevereine*. Diese sind als Erste in der zweiten Hälfte des 18. Jh. von Schiffszimmerleuten und Metallarbeiter:innen auf den britischen Werften von Woolwich und Chatham sowie von den Weber:innen im schottischen Fenwick gegründet worden. Der britische Sozialist Robert Owen (1771-1858) hat den Genossenschaftsgedanken wissenschaftlich fundiert (vgl. *New View of Society* (1816)) und der deutsche Sozialist Ferdinand Lassalles (1825-1864) sah in „Produktivassoziationen“ das Mittel, um das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ zu verwirklichen, die den „Arbeiterstand zu einem eigenen Unternehmer“ machen sollten. Karl Marx (1818-1883) erkannte in den Genossenschaften durchaus ein „Identitätsprinzip“, stand ihnen ansonsten aber als Selbsthilfeorganisation der Arbeiterschaft in einer ansonsten widersprüchlichen kapitalistischen Ordnung eher kritisch gegenüber; obwohl er sah und anerkannte, dass sich die Genoss:innen in ihren ökonomischen und sozialen Beziehungen selbst gegenüberstehen und verantworten, und keinen sie ausbeutenden Kapitalist:innen in einem Lohnverhältnis ausgesetzt sind.

Dazu brachte in den *originären Genossenschaften* jede Genoss:in *seine Arbeitskraft* in die Genossenschaft ein, um hier, in einem arbeitsteiligen Prozess, Leistungen, frei von

¹ https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Genossenschaftsleitlinien_Konsultation.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Ausbeutung und eine Mehrwertproduktion für Kapitalist:innen, zu erbringen, die dann zur eigenen Konsumtion oder zum Verkauf auf Märkten angeboten wurden. Wichtig und mitentscheidend waren hier in den ersten Produktions-Genossenschaften, dass die *Produktionsmittel* allen Genoss:innen gemeinsam gehörten und nach den Grundsätzen von Owen, der am 14. Mai 2021 vor 250 Jahren geboren wurde, der gemeinsam erzielte *Gewinn* gleich unter allen arbeitenden Genoss:innen zur Verteilung kam, genauso wie ein möglicher *Verlust* und die Haftung dafür auch von allen gemeinsam getragen wurde.

Im Gegensatz zu einer kapitalistischen Unternehmung, in der die Eigentümer der Produktionsmittel nur in den seltensten Fällen selbst ihre Arbeitskraft einbringen und *abhängig Beschäftigte* zur Mehrwertproduktion ausbeuten sowie keine Leistungen zur Selbsthilfe erbringen wollen, sondern deren Unternehmensziel eine möglichst *maximale Gewinnsumme* in Relation zum eingesetzten Eigenkapital, also eine maximale Profitrate, ist, erhoffen sich die Mitglieder:innen einer Genossenschaft Vorteile durch ihr *eigenes Arbeiten* (Wirtschaften) in einer *solidarischen Gemeinschaft* zur Förderung der einzelnen Mitglieder:innen (Genoss:innen). Die *Gewinnerzielung* ist hier sekundär, sie wird auch heute, in diesem Duktus, im Genossenschaftsgesetz so gesehen, obwohl es über die Höhe des Gewinns durchaus einen Diskurs gibt. Einvernehmlich gilt jedoch, dass sich mit dem originären Genossenschaftsgedanken nicht eine Handlungsmaxime verträgt, die auf zweistellige Profitraten setzt, wie es heute in kapitalistisch konstituierten Unternehmen nicht nur für die Dax-Konzerne gilt, sondern eben auch für pervertierte Genossenschafts-Unternehmen.

Geht man demnach von dem *originären Genossenschaftsgedanken* mit den entscheidenden *Merkmale*n aus, nämlich

- einer *Selbsthilfeorganisation* in der alle zugehörigen
- Genoss:innen ihre *Arbeitskraft* zur Erstellung von Leistungen einbringen und keine abhängig Beschäftigten in der Genossenschaft tätig sind (dies wurde schon von Franz Oppenheimer 1896 moniert) sowie
- den Genoss:innen gemeinsam die *Produktionsmittel* gehören und
- eine *Gewinnerzielung* nur einen sekundären Charakter hat und die *Haftung* für Verluste von allen Genoss:innen getragen wird,

so hat man eine gut operationalisierte *Definition* und damit gleichzeitig eine Abgrenzung zu den sogenannten Genossenschaften die keine sind. Diese haben sich, nicht nur in Deutschland, immer mehr herausgebildet und heute beachtliche Größenordnungen erreicht. Dazu nur ein Beispiel: Die sogenannte Edeka-Lebensmittel-Genossenschaft beschäftigt heute rund 402.000 schlecht bezahlte Mitarbeiter:innen. Auch ist eine starke *Konzentrations- und Zentralisationsentwicklung* zu beobachten und vom Bundeskartellamt sanktionierte Verstöße von Genossenschaften gegen das GWB; nicht nur eine missbräuchliche Ausnutzung von Nachfragemacht durch sogenannte Einkaufsgenossenschaften (vgl. dazu ausführlich Bontrup, H.-J./Marquardt R.-M., Nachfragemacht in Deutschland, Münster 2008).

Außerdem ist es zu immer mehr „*managergeleiteten Genossenschaften*“ gekommen und damit ist die *Selbstverwaltung* durch die Genoss:innen und die Ideologie der solidarischen Selbsthilfe auf der Strecke geblieben. Die von den sogenannten Genossenschaften angestellten und hauptamtlich tätigen Manager:innen, verfolgen hier nicht selten macht- und einkommensorientierte Eigeninteressen und richten die Genossenschaften mit ihren abhängig Beschäftigten auf eine maximale Mehrwert- und Profitrate aus. Dabei setzen sie dann zur Realisierung, wie jedes andere kapitalistische Unternehmen auch, auf *Größenwachstum*, um so missbräuchliche Angebots- und Nachfragemacht zum Einsatz bringen zu können.

Hierauf hätte der *Leitlinien-Entwurf* des Bundeskartellamtes insgesamt und in einer holistischen Betrachtung abstellen müssen. Dies tut er aber nicht, sondern er basiert auf einer viel zu weiten und *oberflächlichen Genossenschaftsdefinition*, die dann aber Genossenschaften, zumindest logisch und stringent, weitgehend *wettbewerbs- und kartellrechtlich* mit ganz normalen kapitalistischen Unternehmen gleichstellt und diese auch vom Gesetz so behandelt sehen will. Hier sei an die vom Bundeskartellamt zu Recht verbotene (dann aber per Ministererlaubnis genehmigte) Übernahme von Kaiser-Tengelmann durch Edeka erinnert. Hier werden dann sogenannte Genossenschaften, wie alle Unternehmen, in marktwirtschaftliche, auf *Wettbewerb* basierende, Systeme beurteilt und auch sanktioniert. Schließlich konkurrieren hier sogenannte Genossenschaften sowohl untereinander als auch mit nicht-genossenschaftlichen Unternehmen auf der jeweiligen Marktneben- und Marktgegenseite. Und es gibt bei solchen sogenannten Genossenschaften, wie unter kapitalistischen *Konzernunternehmen*, auch ein ausgeprägtes „Binnenverhältnis“, dass das Verhalten einzelner Genossenschaften in einem *Genossenschaftsverbund* regelt. Hierzu stellt das Bundeskartellamt insgesamt fest:

„Bei der kartellrechtlichen Beurteilung der Aktivitäten von Genossenschaften sind zwei Konstellationen klar zu trennen: Die erste betrifft das Verhalten der einzelnen Genossenschaft, wie sie gegenüber ihren Mitgliedern agiert und für diese am Markt tätig wird (*Binnenverhältnis*), während die zweite die Frage betrifft, wie sich Genossenschaften untereinander oder im Verhältnis zu Dritten im Wettbewerb verhalten dürfen. Als Ausgangspunkt gilt, dass das Kartellverbot nur zwischen *unterschiedlichen Unternehmen*, nicht aber *innerhalb einer Unternehmenseinheit* bzw. eines Konzerns anwendbar ist. In der Regel dürften Genossenschaften und ihre Mitglieder mangels Beherrschungsverhältnis allerdings als verschiedene Unternehmen anzusehen sein. Das genossenschaftliche Binnenverhältnis ist somit grundsätzlich auch Gegenstand der kartellrechtlichen Kontrolle. Beispielsweise können Bindungen im Innenverhältnis auch nachteilige Wirkungen für Wettbewerber und Endkunden haben. Die Genossenschaft kann den Interessen ihrer Mitglieder zuwiderhandeln oder die Mitgliedschaft kann (aufgrund der Marktstruktur) nicht als freiwillig im kartellrechtlichen Sinn angesehen werden. Auch Kooperationen zwischen verschiedenen Genossenschaften oder zwischen Genossenschaften und sonstigen Unternehmen müssen sich innerhalb der vom Kartellrecht gesteckten Grenzen halten. Bei der Beurteilung kommt es insbesondere auf das konkrete Wettbewerbsverhältnis und die Intensität des Wettbewerbs zwischen den Akteuren an. So dürfte beispielsweise mit Blick auf das Verhältnis der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften untereinander – völlig unabhängig von der Beurteilung des sog. Regionalprinzips – regelmäßig ein Wettbewerbsverhältnis bejaht werden können, weil diese mittlerweile regelmäßig parallel in den gleichen Regionen aktiv sind. Auch innerhalb des landwirtschaftlichen Stufenverbands, also im Verhältnis zwischen Haupt- und den an ihnen beteiligten Primärgenossenschaften, dürften die Verflechtungen in der Regel nicht so eng sein, dass eine intensivere Kooperation den Wettbewerb nicht weiter zu dämpfen vermag.“

Diese gesamten immer wieder zu *gerichtlichen Auseinandersetzungen* führenden komplizierten Zusammenhänge und notwendigen ökonomischen und rechtlichen Bewertungen im Hinblick auf Genossenschaften könnte sich das Bundeskartellamt sparen, wenn es in den Leitlinien-Entwurf die oben angeführten schnell überprüfbaren Merkmale für *originäre Genossenschaften* in Abgrenzung zu den *sogenannten Genossenschaften* in Ansatz gebracht hätte. Diese könnten dann wie ganz normale Unternehmen behandelt werden, die gegen das GWB mit seinen vielfältigen Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs verstoßen. Also Kartelle bilden (*Kartellverbot*), eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen (*Missbrauchskontrolle*) und Unternehmenszusammenschlüsse zur Ausschaltung von Wettbewerb tätigen (*Fusionskontrolle*). Das Ziel wäre erreicht: Klar

abgegrenzte und definierte *originäre Genossenschaften* könnte man von den *Verboten* und *Kontrollen* und damit auch von den *Sanktionen des GWB* befreien. Das heißt, sie könnten wegen ihres genossenschaftlichen Sinngehaltes eines homo socialis – im Gegensatz zu einem homo oeconomicus Denken – sowie ihrer nur geringen Größe und Marktohnmacht auch Kartelle bilden und auch Fusionieren. Eine missbräuchliche Marktausnutzung wegen einer marktbeherrschenden Stellung fällt hier für originäre Genossenschaften eh nicht an bzw. sie sind von vornherein ausgeschlossen. Und man könnte die originären Genossenschaften gleichzeitig vor Angriffen der sogenannten Genossenschaften, die keinen anderen Charakter als kapitalistische Unternehmen aufweisen, nämlich maximale Mehrwert- und Profitraten zu generieren, entsprechend schützen.

Hierzu bedarf es nur eines *neuen zusätzlichen Paragraphen im GWB* mit folgendem Wortlaut:

„Alle originären Genossenschaften als reine solidarische Selbsthilfeorganisationen unterliegen nicht den Bestimmungen des GWB. Originäre Genossenschaften liegen dann vor, wenn (1) die Genoss:innen ihre Arbeitskraft zur Leistungserbringung in die Genossenschaft einbringen und die Genossenschaft keine abhängig Beschäftigten in einem Lohnverhältnis beschäftigt und (2) sämtliche Produktionsmittel gleichberechtigt allen Genoss:innen gehören sowie (3) eine Gewinnerzielung nur einen sekundären Charakter aufweist und (4) die Genoss:innen auch gemeinschaftlich für auftretende Verluste haften. Die Gewinnerzielung wird dabei regelmäßig mit einer Profitrate nachgewiesen, die nicht über 5 Prozent hinauskommt.“

Abgeschlossen Juni 2021

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

www.w-hs.de/ReWir

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-39491](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-39491) (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/3949>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>